

# Satzung

der Ortsgemeinde Dörrenbach über die Festsetzung des Geldbetrages zur Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 45 Absatz 4 LBauO vom 17. Juni 1996

---

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dörrenbach hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 45 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19, BS 213-1) nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Dörrenbach verwendet den nach § 4 dieser Satzung gezahlten Geldbetrag gemäß § 45 Absatz 5 LBauO

1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und anderen Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
5. für bauliche oder andere Maßnahmen zu Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde stimmt der Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages nach § 4 dieser Satzung nur zu, wenn die Herstellung der Stellplätze nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder auf Grund einer Satzung nach § 86 Absatz 3 der LBauO untersagt oder eingeschränkt ist und wenn der Verzicht auf die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn städtebaulich vertretbar ist.

Ein Anspruch des Bauherrn auf Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages besteht nicht. Es besteht ferner kein Anspruch auf Ort und Zeit der Durchführung einer Maßnahme nach § 1 Nr. 1 bis 5. Der Bauherr erwirbt durch die Zahlung des Betrages nach § 4 dieser Satzung keine Nutzungs- oder sonstigen Rechte an irgendwelchen Stellplätzen.

## § 3

### Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf den Innerortsbereich der Ortsgemeinde Dörrenbach beschränkt.

**§ 4**  
**Festsetzung und Fälligkeit des Geldbetrages**

Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch Zahlung eines Geldbetrages aufgrund dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Dörrenbach einen Geldbetrag in Höhe von 60 % der zur Zeit durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich den anteiligen Aufwendungen für Grund und Boden. Es wird ein Betrag in Höhe von 8.000,— DM pro Stellplatz festgesetzt.

Dieser Betrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörrenbach, den 17.06.1996

